

Vorhang zu – und alle Fragen offen?

Erkenntnisse und Lehren aus dem NSU-Verfahren

von Matthias Fahrner



Dr. Matthias Fahrner, MA, hat die NSU-Aufklärung seit dem 11.11.2011 als Mitarbeiter in der Bund-Länder-Kommission Rechtsextremismus, im Deutschen Bundestag und Landtag von Baden-Württemberg begleitet. Derzeit lehrt er als abgeordneter Richter (Associate Professor) Strafrecht an der Universität Konstanz und forscht im Bereich des Staatsschutzes und zu den Denkweisen, Prägungen und Strategien des NSU und der Sicherheitsbehörden.

I. Einleitung

»Ein dunkles Kapitel in der jüngeren deutschen Geschichte wurde damit juristisch aufgearbeitet. Aber der Kampf aller demokratischen Kräfte gegen jede Form des Extremismus muss entschlossen fortgesetzt werden« twitterte die Generalsekretärin der CDU, Anngret Kramp-Karrenbauer, am 11.07.2018 um 10:21 Uhr. Da hatte Manfred Götzl, der Vorsitzende Richter des Münchener Staatsschutzsenats, gerade mit der Urteilsverkündung in der Sache 6 St 3/12 gegen Beate Zschäpe, Ralf W., André E., Holger G. und Carsten S. begonnen.

Dies mag ein bisschen die Fremdheit der aktionsgetriebenen, schnelllebigen Politik zur kühlen strafprozessualen Aufarbeitung des »Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU)« widerspiegeln. Leider illustriert der Tweet aber auch – nach dem Motto: »nichts gelernt« – die stets konstanten politischen Reflexe bestimmter Seiten: Unliebsame, schockierende Erscheinungsformen und Auswirkungen des Rechtsextremismus sollen möglichst schnell aus der öffentlichen Wahrnehmung genommen, aufkommende Fragen, wie andere »peinliche« Diskussionen möglichst schnell für »beendet« erklärt werden. Regelmäßig begleiten solche Reaktionen auf Nachweise der menschenverachtenden Gewalt »von rechts« den Versuch, diese mit »den anderen Extremismusformen«, namentlich dem Linksextremismus und jüngst dem Islamismus, aufzuwiegen und zu vermischen. Solche Verhaltensmuster haben indes entscheidend mit zum Versagen der

Justiz, der Sicherheitsbehörden und der politischen Aufsichtsorgane beigetragen. Jenem Versagen, das dazu führen konnte, dass – nun erstinstanzlich bestätigt – der NSU unglaubliches Leid namentlich über die Menschen in der Kölner Keupstraße sowie die Opfer der weiteren Bomben- und Waffenanschläge sowie der Raubtaten bringen konnte.

Nach der Lektüre von mehr als ca. 500.000 Aktenseiten, davon vielen Verchlusssachen, fällt es noch schwerer, die ohnehin überaus komplexen Aufklärungsbemühungen in einem Aufsatz zu umfassen – man denke allein an die jetzt fünf Verurteilten, an die noch wenig in der Öffentlichkeit bekannten neun weiterhin Beschuldigten, das Strukturermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts (GBA), die Umfeldermittlungen z. B. in Baden-Württemberg, zahllose damit verknüpfte Komplexe, wie zu Kulklux-Klan-Strukturen in Deutschland, zu Spekulation einladenden Todesfällen, die insgesamt neun abgeschlossenen und noch laufenden fünf parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und unzählige Berichte, parlamentarische Antworten, Unterrichtungen etc.

Vorliegend kann es daher nur darum gehen, einen so aktuellen wie zeitgebundenen, persönlichen Zwischenstand im Hinblick darauf zu ziehen, was aus Sicht einer kritischen Justiz und auch sie bildenden verantwortlichen Bürgerinnen und Bürger besonders beachtlich scheinen mag. Zunächst gilt es mit bestimmten, für Insider längst gelöschten »Nebelkerzen« aufzu-

räumen, die den Blick auf die tatsächlich noch offenen Fragen verstellen, bevor die wirklich hervorgetretenen Probleme und Lösungsansätze für eine ernsthaft weiterführende Diskussion konkretisiert werden können.

II. Geklärte Fragen

Dass sämtliche abgeurteilten Raub- und Mordtaten sowie die weiteren Angriffe und Anschlagsvorbereitungen nach dem Untertauchen am 26.01.1998, namentlich am 23.06.1999 in Nürnberg und am 07.05.2000 in Berlin, durch den NSU, und damit jedenfalls von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos, begangen wurden, kann als geklärt angesehen werden. Dies folgt nicht nur aus dem gesprochenen Urteil des OLG und der insoweit vollständig geständigen Einlassung von Beate Zschäpe. Unabhängig davon ist die Beweisführung – besser als in vielen anderen Strafverfahren – überzeugend gesichert durch einen in sich verflochtenen Kranz unabhängiger Indizien. Zu ihm zählen vor allem sächliche Beweismittel wie Aufschriebe und Ausdrucke, das NSU-Video und seine auf den sichergestellten Datenträgern hervorragend dokumentierte Entstehungsgeschichte, aber auch viele Zeugenbeobachtungen, die erst im Kontext nach Aufdeckung des NSU nach dem 04.11.2011 zugeordnet werden konnten, wie z. B. zu zwei Radfahrern an den unterschiedlichsten Tatorten, und vieles mehr.

Von »interessierten Kreisen« werden Zweifel an der Täterschaft des NSU gestreut

Gestreut werden daran Zweifel vor allem noch von »interessierten Kreisen«. Dazu zählen einige notorische verschwörungstheoretische »Buchverkäufer«, die ihren allgemeinen Verkaufsschlagern weitere Titel hinzugefügt haben. Gewarnt werden muss mindestens ebenso vor dem sogenannten »Arbeitskreis NSU« oder »NSU leaks«, der Verbindungen zu rechtsradikalen Bewunderern und Unterstützern der Verurteilten aufweist, sich aber auch zunehmend einer entlarvenden »Nazisprache« in Aussagen über die Opfer bedient. Die Anhänger waren – ähnlich modernen »Robots« in sozialen Netzen –

vor allem bestrebt, durch unzählige, meist unsinnige Ablenkungsmanöver auf alte, längst erledigte Ermittlungsansätze die Diskussion etwa auf Twitter unter »#nsu« zu stören und zu dominieren. Unter dem Stichwort einer »false flag-Operation der Geheimdienste« dient ihnen und anderen – rechts- wie linksradikalen – Verschwörungstheoretikern der »NSU-Komplex« darüber hinaus auch dazu, gezielt Zweifel an der freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands und seiner Rechtsordnung zu säen. Besonders wirkungsmächtig auch z. B. im Sinn der »Reichsbürgerbewegung« dürften sich hier die Veröffentlichungen um das kaum für Außenstehende sichtbare, jedoch darin sehr erfolgreiche Medienunternehmen »Compact« von Jürgen Elsässer erwiesen haben.

Was weiter feststeht: Anders als etwa beim »Celler Loch« oder bei mutmaßlichen Aktionen des Verfassungsschutzes bei Bekämpfung der RAF erscheint eine »große Verschwörung der deutschen Sicherheitsbehörden« tatsächlich ausschließbar. Weder hat sich irgendein glaubhafter Kronzeuge gefunden, noch eine andere belastbare Spur, etwa in den Akten. Nicht verwechselt werden darf dies mit einzelnen durchaus plausiblen Vorwürfen, konkretes eigenes Versagen bis hin zu Aktenvernichtungen vertuscht zu haben. Aber für einen »tiefen Staat«, der vor und während der Zeit im Untergrund das Trio von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe »kontrolliert« hätte, finden sich nur Gegenbeweise. Eine solche Vorstellung erscheint – ebenso wie die schöne fiktionale Welt mancher NSU-Krimis – aus der Vogelperspektive als von vielen zumindest unbewusst gerne aufgenommene Ausflucht, der Realität erwiesener Unfähigkeiten des Systems der inneren Sicherheit nicht ins Auge sehen zu müssen.

Dass sich die Diskussion weithin in diesen Bereichen bewegt, kam und kommt den Kräften, die von rechtsextremistischer Seite leise und gewaltsam »Freiräume« erobern wollen und etwa seit 2011 konnten, mehr als entgegen. Der Blick zurück im »NSU-Komplex« hat unglaubliche Ressourcen erfordert, die bei der aktuellen Bekämpfung von Rechtspopulismus zur Untergrabung unserer offenen Gesellschaft durchaus schmerzhaft fehlten.

Gerade bei Rechtspopulisten und -extremisten bestand und besteht daher allgemein ein großes Interesse, die Mystifizierung der Taten und Täter bei rechtsterroristischen Anschlägen möglichst weiter zu spinnen. Nichts anderes hat Frau Zschäpe im Prozess getan. Es ist dies die Kontinuität zur Strategie der »Taten ohne Worte«, die Uwe Mundlos proklamierte, und des zynischen »Paulchen Panther«-Bekennnisvideos des NSU ohne benannte Bekenner. Insofern diente das Verteidigungsverhalten der in München Verurteilten (außer des Aussteigers Carsten S.) erkennbar dazu, in der langen Tradition von Rechtsextremen vor Gericht dieses einerseits als »Märtyrer der Bewegung« zur Bühne vor allem gegenüber den eigenen Anhängern zu machen. Dies kam sicher bei den Angeklagten Ralf W. und seinen »Szene-Verteidigern«, darunter namentlich eine ebenfalls früher in der Szene Jena lebende und vom Verfassungsschutz beobachtete Rechtsanwältin, sowie André E. am stärksten zum Vorschein. Auch die andere Seite der bekannten Verteidigungsstrategie war, leider nur für Kenner, mehr als sichtbar: sich gleichzeitig nicht nur als »Unschuldslämmer« zu tarnen, sondern auch weitergehend über die in rechten Kreisen vorhandenen strategischen Fähigkeiten zu täuschen.

An der tragenden Rolle von Beate Zschäpe ergeben sich für kundige Analysten keine Zweifel

Für Beate Zschäpe hat dies allerdings im Einzelnen der Sachverständige Professor Dr. Saß sehr gut aufgedeckt. An ihrer tragenden Rolle im NSU, nicht nur in der äußeren Absicherung, Logistik und Organisation, sondern auch in den strategischen Entscheidungsfindungen, ergeben sich für kundige Analysten keine Zweifel mehr. Ihre Verteidigungsstrategie ist nur durch das Bestreben erklärlich, die Ideen ihrer »Ersatzfamilie«, ihrer beiden Uwes, weiterzutragen. Von daher ist auch bei der absehbaren Veröffentlichung ihrer »Memoiren« nicht mit intendierten Offenbarungen und einem echten Beitrag für den Rechtsfrieden der Opfer und Allgemeinheit zu rechnen.

Schließlich erweisen sich viele andere vermeintliche Mysterien, die heute im-

mer noch von »NSU-Aufklärern« vorgebracht werden, als gelöst oder lösbar, insbesondere weshalb eine Entdeckung im Untergrund und eine Zuordnung der Taten für die Behörden so schwer waren. Von vielen in der Szene hat vor allem Uwe Mundlos sich nachweislich, wie z.B. Schulfreunde berichten, von klein auf am intensivsten mit staatlichen Überwachungstechniken beschäftigt. Wie auch in dem NSU-Bekennnisvideo erkennbar, war er sich dabei nicht zu fein, im Einzelnen von den bekannten »Fehlern« der drei RAF-Generationen und daraus folgenden Ermittlungsmethoden zu lernen. So sind z. B. das Fehlen von Fingerabdrücken und DNA-Spuren durchaus gut erklärbar, ebenso wie die Nutzung »unechter echter« Ausweispapiere und vieles mehr.

III. Offene Fragen

Indes beklagen zu Recht nicht nur die Opfer und ihre Anwälte, sondern auch große Teile der Öffentlichkeit, dass wesentliche Fragen nicht geklärt sind. Dies betrifft den Gesamtverlauf der Mordtaten, namentlich die Zäsuren 2001–2003 und seit 2007, das Überschreiten der Schwelle zum Suizid-Entschluss und -Vollzug im Wohnmobil am 4.11.2011, vor allem aber die Opferauswahl und die Frage nach unbekanntem weiteren Beteiligten bei der Vorbereitung der Anschläge.

Die strafrechtliche Aufklärung hat diese nicht beantwortet. Umso mehr stellt sich aus Sicht einer kritischen Justiz die Frage: »Kann ein solches Strafverfahren überhaupt geeignet sein, die Geschädigten zu befrieden bzw. befriedigen?«

Gerade das NSU-Verfahren zeigte die Schwierigkeit der Justiz, nach außen den rechtsstaatlichen Anklagegrundsatz nach § 155 StPO zu vermitteln, wonach das Gericht nur die angeklagte prozessuale Tat erforschen darf. Diese Antwort greift indes zu kurz. Vielmehr verlangen alle eben aufgeworfenen Fragen, sich in die Köpfe der Rechtsterroristen hineinzu-denken. Deren Denkweisen, Ziele, Strategien und Taktiken hat das Strafverfahren – wie die »politische« und administrative Aufklärung – leider nur überaus unzureichend und oberflächlich gestreift. Darin

mag auch das weiter tief empfundene Unbehagen liegen, dass diese – gerade im scharfen Gegensatz zu den buchstäblich tausenden, jedes Fassungsvermögen sprengenden, erörterten objektiven Details – praktisch im Dunkeln geblieben sind.

Ein Grund dafür liegt in der Funktionsweise der Strafrechtsprechung schlechthin. Das immer mühsamere und durch subjektive Prägungen leicht verfälschbare Bemühen um einen Zugang zu den kriminellen Denkweisen wird abgebrochen, wenn auch hinsichtlich der »subjektiven gesetzlichen Tatbestandsmerkmale« eine schlichte Plausibilität erreicht ist, sodass keine »vernünftigen Zweifel« verbleiben. Mehr noch dienen das Recht und das System des Gerichtsverfahrens gerade dazu, zu verobjektivieren, formal zu fassen, sich nicht in Spekulation zu verlaufen. Genau deswegen bleibt allerdings auch der NSU-Urteilsspruch für die Betroffenen »formal« und kann keinen Rechtsfrieden erzeugen. Umso mehr, da sich in der Person André E. das Schweigen auch im Schuld- und Strafausspruch – unter Applaus der rechtsextremen Szene – unerträglich ausgezahlt zu haben scheint.

IV. Erklärungsansätze

Zu den aufgeworfenen Fragen gibt es auch gerade keine klaren Hinweise in den Bekenntnissen des NSU – bis zum letzten Wort der nun Verurteilten. Überhaupt fehlten ja, wie immer wieder als Entschuldigung für das Ermittlungsversagen vorgebracht, ausdrückliche »Bekennungsbotschaften« wie Schreiben oder Videos nach den jeweiligen Anschlägen. Das mag zum Teil dem sicher maßgeblich auf Beate Zschäpe zurückgehenden Bestreben geschuldet sein, die Gruppe um fast jeden Preis solange, wie möglich, im Untergrund zu erhalten. Zum anderen Teil aber kann sich darin etwas ausdrücken, was durch eine Gleichsetzung aller Extremismusarten wie z. B. in dem eingangs genannten Tweet auch Verfassungsschützer und Ermittler wiederholt in die Irre geführt hat: Während vor allem der Linksextremismus, aber auch der islamische Terrorismus durch »Bekennungsbotschaften« die Motive ihrer Anschläge allen ihren Zielgruppen »nahebringen« wollen,

fehlen solche Bekenntnisse regelmäßig bei rechtsterroristischen Anschlägen. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass (anders als erstere) die rechtsextreme Ideologie von der grundsätzlichen Ungleichheit der Menschen ausgeht und deswegen bewusst unterschiedliche Botschaften für Anhänger, (potentielle) Opfer, politische Öffentlichkeit und Entscheidungsträger vermitteln will. Während für die eingeweihten Anhänger anhand erkennbarer Muster klar sein soll, dass es sich um Taten »von uns« handelt, diese um Anerkennung, Nachahmung etc. aufgerufen werden sollen, soll Ermittlern, Öffentlichkeit und Opfern gerade dies verschwiegen werden. Mehr noch, sollen die letztgenannten Gruppen einander entfremdet werden. Hierbei war der NSU mit seinen Anschlägen überaus erfolgreich, und ist es noch bis heute.

Den »einfachen Kriminalermittlern« mangelte es an Wissen um rechtsextremistische Strategien

Den »einfachen« Kriminalermittlern der Raubüberfälle, Bombenanschläge und weiteren Morden des NSU fehlten nicht nur zentrale, an anderen Stellen verfügbare Informationen. Ihnen mangelte es vor allem an nahezu jeder Erfahrung oder Wissen um rechtsextremistische Strategien sowie z. T. am vorurteilsfreien Zugang zu den Opfern.

Wer türkischstämmige Freunde, Kollegen und Nachbarn als Menschen ganz normal »wie du und ich« erfährt, für den bleibt schlicht unfassbar, was – leider auch verfälschend – als »institutioneller Rassismus« deklariert worden ist. Das NSU-Desaster durchzieht eine Fremdheit gegenüber Opfern aber auch Tätern mitten unter uns. Da wurde etwa in Hamburg über den »typischen türkischen Mann« als Täter sinniert, das Tabu des Tötens »auf Menschen in unserem Kulturkreis« reduziert oder generell die »türkische Community« einer besonderen Verschwiegenheit gegenüber den Ermittlern bezichtigt – eine vor allem dank der Untersuchungsausschüsse zum Glück auch medial gründlich widerlegte Unterstellung.

Unwissenheit, Vorurteile und Ignoranz prägten und prägen bisweilen noch heu-

te als »Heuristiken« das Verhalten von Sicherheitsbehörden, aber bisweilen auch der Justiz: Nämlich der Fehlschluss, weil in der beruflichen Erfahrung viele Problemgruppen bis zur Organisierten Kriminalität ausländische Bezüge und Wurzeln aufwiesen, müsse dies insgesamt ein Problem mit Migrationshintergründen sein. Wie die Untersuchungsausschüsse ebenfalls zeigten, wurde andererseits gerade aus Angst vor »den Reaktionen der Türken« ein rechtsextremer Anschlagshintergrund bei den NSU-Taten wiederholt – politisch mitgesteuert – durch die Ermittler herabgespielt und dadurch marginalisiert, was die Aufklärung verhinderte und bereits damals viele Beobachter irritiert zurück ließ.

Türkischstämmige Menschen
vereitelten durch Besonnenheit den
Erfolg der rechtsextremen Strategien

Währenddessen vereitelten vor allem die türkischstämmigen Menschen in Deutschland durch ihre Besonnenheit und ihren Glauben an den deutschen Rechtsstaat, dass das eintrat, worauf rechtsextreme Strategien primär abzielen. Dazu muss man etwas weiter ausholen. Nach der erfolgreichen Bürgerrechtsbewegung in den USA dienten vor allem die sogenannten »Rassenunruhen« der 1960er Jahre den in der Folge entstandenen rechten Strategieschriften wie den »Turner-Tagebücher« als Ansatzpunkt auf dem Weg zu einem neuen Rassenstaat. Rechtsextreme Anschläge und Übergriffe sollten zu Reaktionen seitens der Opfer und des Staates, zu Destabilisierung, Bürgerkrieg und Umsturz führen. Ähnlich wurden die sogenannten »Southhall-Riots« in London vom 3. Juli 1981 zum Ausgangspunkt des 1982 gegründeten wichtigsten globalen militanten Skinhead-Netzwerks »Blood & Honour«, in dessen Umfeld der NSU aufwuchs und wichtige Unterstützer fand: Aufgrund von Provokationen im Zuge eines rassistischen Skinhead-Konzerts kam es damals zu massiven Abwehrreaktionen asiatisch-stämmiger Anwohner, gegen die »bürgerkriegsartig« die Polizei eingesetzt wurde. Unter anderem durch Konzerte und Vertriebsstrukturen von »Blood & Honour« wurden die NSU-Mitglieder, wie viele andere, durch die rechtsextreme Musik rekrutiert und

radikalisiert. Ganz getreu dem Motto des Gründers des Netzwerks, Ian Stuart Donaldson: »Musik ist das ideale Mittel, Jugendlichen den Nationalsozialismus näher zu bringen«, eine möglichst große Menge an Kämpfern zu faszinieren, radikalisieren und rekrutieren. Folgt man der genannten verqueren, aber für Anhänger in sich schlüssigen Logik, scheinen die Anschlagsorte des NSU, ohne dies hier ausführen zu können, dafür noch als am chancenreichsten und gezielt gewählt.

Zu solchen für normale Beobachter nur absurd wirkenden Kausalverläufen kam es nicht. Aber der NSU hat durchaus lange Zeit für Täter und Eingeweihte andere erkennbare »Früchte getragen«, nämlich den Spaltkeil zwischen Ermittlern und seit z.T. mehreren Generationen ansässigen Zugezogenen vergrößert und Zweifel am Rechtsstaat als Grundlage des friedlichen sicheren Zusammenlebens gestärkt. Zu dieser »Entfremdung« leisten im Übrigen heute viele Kommentatoren der unterschiedlichsten Seiten weiterhin ebenso einen aktiven Beitrag wie manche politischen Akteure.

Unsere eigene Fremdheit mit den Denkweisen Rechtsextremer als Richterinnen, Richter oder Ermittler muss uns bei dringend nötiger kritischer Selbstüberprüfung noch mehr überraschen. Allein einzelne »Sündenböcke« für das historische Versagen unseres Gemeinwesens bei der rechtsextremen Zuordnung der NSU-Taten zu suchen, ist deswegen verfehlt. Tatsächlich wurden viele Indizien über mehr als ein Jahrzehnt nicht erkannt, über die – allerdings doch naheliegende – Auswahl von Opfern mit äußerlich erkennbarem Migrationshintergrund und zwei Polizeibeamten hinaus. Da diese Indizien hier den Rahmen sprengen würden, nur folgende Ansätze: Viele Tatmodalitäten der Raube und Mordanschläge und im Nachhinein noch deutlicher gewordene Auswahl- und Vorbereitungsmechanismen passen geradezu perfekt in zahlreiche strategische »Kampfanleitungen«, die in der rechten Szene kursieren. Sie wurden oft bei Ermittlungen beschlagnahmt und Nachrichtendiensten vorgespielt, jedoch kaum ernsthaft analysiert.

Noch mehr gilt dies für etwas, was bislang am wenigsten behandelt wurde: Die

viel tiefer, als oft gesehen, gehenden und verbreiteten rechtsradikalen »germanischen Religionsvorstellungen«. Heute sehr einflussreiche Bewegungen gehen direkt auf die in der NSDAP vor allem zu Beginn wichtige und vor allem in der SS fortlebenden »Germanenorden«, »Thule-Gesellschaft« usw. zurück. Die Verbindungen und Orientierung des NSU und seines Umfelds an den Fortführungen dieser Pseudoreligion sind überaus zahlreich und vielfältig auch im OLG-Prozess hervorgetreten. Nur sehr verkürzt erwähnt seien hier etwa Sonnwendfeiern, die Schulung von Beate Zschäpe 1997 bei der »germanischen Artgemeinschaft« und die Bedeutung z. B. des Mittwochs (»Wotanstag«) als Tattag später bei den NSU-Morden.

NSU-Taten zeigen die Orientierung
rechtsextremer Täter an
Referenzdaten und Gedenktagen

Schließlich zeigen auch die NSU-Taten hinsichtlich der Tatmodalitäten und -daten die ebenso häufige wie verkannte Orientierung rechtsextremer Täter an Referenzdaten von Vorgängern sowie wichtigen Gedenktagen, wie Geburts- und Todestage führender Nationalsozialisten oder zentraler Daten der nationalsozialistischen Bewegung.

Bis heute, scheint es, gelingt es Rechtsextremen – wie beispielhaft der Szeneverteidigung von Ralf W. oder dem NSU-Trio vor seinem Untertauchen 1998 – sich gegenüber einer schlecht informierten oder interessierten Justiz als rein impulsiv handelnd, stark alkoholbeeinflusst und Gewalttaten als »pathologische« Ausbrüche darzustellen und die politisch-strategische Dimension gänzlich herabzuspielen. Vor allem Radikalisierungspotentiale im Bereich der Alltagskriminalität bei Propaganda- und Gewaltdelikten werden so häufig nicht erkannt, etwa wenn Volksverhetzungshandlungen nur als einfache Beleidigung oder gezielte Einschüchterungsaktionen als bloße Schlägerei Eingang in Ermittlungsakten finden.

Auch die unmittelbaren NSU-Ermittlungen illustrieren dieses Problem: Dass es zahllose Beihilfehandlungen, z. B. Besorgen und Überlassen von Geld, Woh-

nungen, Ausweisdokumenten, Mobilitätsmitteln, Informationen usw. aus dem NSU-Umfeld gab, ist ohne weiteres bewiesen. Der fehlende Tatverdacht gegen die Helfer ergibt sich aus Sicht des Generalbundesanwalts lediglich daraus, dass diesen die Kenntnis nicht nachweisbar scheint, eine Terrororganisation unterstützt zu haben. Begründet wird dies damit, dass sich keine hinreichenden Belege für ausdrückliche Kommunikationen zwischen dem Kerntrio und seinen Unterstützern darüber finden lassen würden – jedenfalls über die nunmehr mit Beate Zschäpe Mitverurteilten hinaus. Besonders empörend wirkt dabei für viele die teilweise Entlastung von André E. durch das Urteil, während just neue Indizien für eine Beteiligung seiner Frau an dem erst spät dem NSU zugeordneten Taschenlampen-Bombenattentat 1999 ruckbar wurden. Die Eheleute E. erscheinen nicht nur mit dem NSU-Trio, sondern auch den genannten »neogermanischen Bräuchen« außerordentlich verbunden. Gäbe es also z. B. gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass durch den modus operandi der Anschläge aus Sicht vor allem von Uwe Mundlos die Taten für Rechtsextreme als solche erkennbar sein sollten und waren, könnte sich zumindest die Frage nach dem bedingten Gehilfenvorsatz und damit eben der Strafbarkeit des erkannten »Unterstützungsnetzwerks« und weiterer erneut stellen.

V. Mögliche Lehren aus Sicht einer kritischen Justiz

Umso mehr bleibt nach allen Mühen mit der NSU-Aufklärung schlicht erschreckend, wenn in frühen Stadien von Ermittlungsverfahren nach der Ermordung von Menschen mit Migrationshintergrund heute wieder Meldungen erfolgen wie 2017 in Stuttgart-West: »Wir stehen bei der Aufklärung völlig am Anfang, schließen aber einen ausländerfeindlichen Hintergrund aus«. Hier hat man nichts gelernt, nichts begriffen, vielleicht aus der immer gleichen »politischen« Angst vor Reaktionen der Öffentlichkeit.

Dies und unangemessener ökonomischer Rationalisierungsdruck bei Polizei und Justiz führte und führt, wie auch im und beim NSU-Komplex vielfach nach-

gewiesen, zu haarsträubenden Fehlern. Als ein plastisches Beispiel für letzteres sei hier das vom Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg analysierte Versagen der Brandermittler im Fall des Selbstmords eines jungen Neonazis aus der Region Heilbronn erwähnt. Es ließen sich noch viele Ermittlungsfehler der mit der Ceska-Mordserie betrauten »BAO Bosphorus« und Abstimmungsprobleme zwischen BKA und Landespolizeien und den unterschiedlichen Staatsanwaltschaften sowie dem Generalbundesanwalt im Komplex NSU anführen. Jedoch kann hier auf die weiten Schlussfolgerungen der Untersuchungsgremien verwiesen werden. Zusätzlich unter öffentlichem und politischem Druck bei knappen Ressourcen wurden Ermittlungen nicht hinreichend betrieben bzw. in falsche Richtungen gelenkt. Dem muss gerade die Strafjustiz mit Fachkunde und Arbeitsethos im Dienst des Rechtsstaats zukünftig noch weit mehr Widerstand leisten.

Die Wissensansätze aus
Verfassungsschutz und
Wissenschaft müssen durch die
Justiz genutzt werden

Wie auch sonst, dürfen die Strafverfolgungsorgane keinen anderen Erkenntnis-sperren unterliegen. Dabei geht es nicht um »Migrationsbeauftragte bei jedem Mord«, wie z. T. in Untersuchungsausschüssen gefordert. Vielmehr müssen zunächst die vorhandenen, zahlreichen und guten Wissensansätze z. B. aus dem Verfassungsschutz und der Wissenschaft auch durch »uns«, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Kriminalermittler genutzt werden. Vor allem die sogenannte Operative Fallanalyse, das »Profiling«, das wahrscheinliche Täterprofile erstellen und so Ermittlungen Ansätze und Prioritäten geben soll, hat im Bereich des NSU versagt. Die Profiler hatten gute Vorbildungen und Erfahrungen im Bereich von Organisierter Kriminalität und Sexualdelikten, aber fast ausnahmslos keine Zugänge zum Bereich des Extremismus. Daher müssen solche Ermittlungsleitfäden durch »Profiler« stets durch alle beteiligten Stellen kritisch hinterfragt bleiben. Das gilt auch für vermeintliche »Wunderwaffen«, wie die DNA, die jetzt auch über »Rasse« und

Phänotypen von Tätern Auskunft geben soll. Die hohen wissenschaftlichen Wahrscheinlichkeiten verschleiern die Fehler bei der Gewinnung und haben 2007 bis 2009 in Baden-Württemberg beim NSU-Mord in Heilbronn fast alle Ermittlungskapazitäten falsch gebunden, weil die vermeintlich gefundene Täter-DNA nur eine Verunreinigung war.

Vor allem müssen Ermittler den viel mühsameren Weg gehen, sich zumindest ein Grundverständnis der jeweiligen Tätergruppen anzueignen, um auch gerade im Bereich vermeintlich weniger und mittelschwerer Kriminalität richtig einordnen und reagieren zu können – auch um Radikalisierungsprozessen nicht einfach freien Lauf zu lassen. So entsetzt es den Kundigen immer wieder, wenn er z. B. in Akten liest: »beim Konzert wurde das Horst-Wessel-Lied gesungen, Straftaten fanden nicht statt«. Insoweit erscheint die Unkenntnis von Staatsschutzdelikten wie § 86a oder §§ 111, 130 StGB etc. bei vielen Polizisten aber auch Juristen erschreckend. Grundkenntnisse über die Ausdrucksformen Rechtsextremer, wie Zahlencodes (»14«, »18«, »28« »88«), wichtige Neonazi-Gedenktage (wie der 30.01. oder 20.04. sowie Sonnenwendfeiern), um die herum regelmäßig rechtsextreme Taten begangen werden, sollten Allgemeinwissen sein.

Das gilt auch für die grundsätzliche rechtsradikale Argumentationslogik, die recht einfach abzubilden und so auch leicht rational erkennbar und angreifbar ist: Zunächst wird vorausgesetzt, es gebe biologisch abgrenzbare Rassen oder Nationen, wobei bereits hier die Uneinigkeit und Diffusion von der Szene ignoriert wird, ebenso wie jede echte wissenschaftliche, insbesondere völkerkundliche und historische Erkenntnis. Weiterhin wird, z. B. gemessen an Art. 1, 3 III, 33 III GG verfassungsfeindlich, behauptet, die unterschiedliche Behandlung von Menschen nach diesem Kriterium sei »gut«, es gäbe also einen »völkischen Wert an sich«. Da diese rein fiktive »Reinheit« durch Vermischung und »Überfremdung« bedroht sei, ergebe sich ein Recht zum Widerstand, nämlich ein Notwehrrecht, das letztlich zu jedem terroristischen Akt ermächtigt. Insofern erscheint auch der Weg von Äußerungen von bestimmten Abgeordnete-

ten in Parlamenten bis hin zum terroristischen Handeln lediglich ein Spektrum abzubilden. Genau diese Argumentation hat indes die NSU-Täter und ihr Umfeld geprägt und wurde noch ohne Scheu von der Verteidigung von Ralf W. im gerade beendeten Prozess vorgetragen und vertreten.

Es erscheint demgegenüber überaus gefährlich, allein auf möglichst umfassende Überwachungsmaßnahmen gegen alle zu vertrauen, nicht nur weil die Einschüchterungswirkungen bereits jetzt häufig eine grundrechtskonforme Grenze erreicht haben. Wer auf solche Maßnahmen vertraut, verkennt wie beim NSU-Trio die Möglichkeiten, diese durch hohes Wissen und Fertigkeiten zu umgehen und durch alle Netze zu schlüpfen.

Vielmehr muss daher auch im polizeilichen Staatsschutz und Verfassungsschutz die Bereitschaft, sich auf aktuellem Kennt-

nisstand zu halten und Gefahren nicht zu unterschätzen und entsprechend untereinander und mit externem Expertenwissen zusammen zu arbeiten, stets gefördert, gefordert und kontrolliert sein. Auch insoweit rechtfertigt sich ein wirksamer Verfassungsschutz, trotz notwendigen Kerns unumgänglicher Geheimhaltung zum Schutz von Quellen, nur »offen« in der Mitte des demokratischen Gemeinwesens.

Dazu gehört schließlich auch, dass zugezogene Menschen von diesen Institutionen nicht nur unter dem Gesichtspunkt Gefährder und Islamismus und damit wiederum unter dem Gesichtspunkt der Fremdheit betrachtet werden. Hier zieht sich der gefährliche Spalt fort, den Rechtsextremisten mit Worten und Taten ausnutzen konnten, können und werden. Umgekehrt ergibt sich vieles zum »mitmenschlichen« Umgang mit den Opfern daraus eigentlich von selbst, wobei natürlich entsprechende psychologische

Schulungen stets von zusätzlichem Vorteil sein werden. Die wesentliche Erkenntnis – nicht nur im Umgang in der Justiz – mit Menschen mit Migrationshintergrund muss aber sein, was die just am Tag der Sommersonnenwende 2016 durch einen »vermeintlichen rechtsextremen Psychopathen« mit dem Ruf »Britain first!« getötete Labour-Abgeordnete Joe Cox so treffend ausdrückte:

»We are far more united and have far more in common with each other than things that divide us – Wir sind viel mehr vereint und haben viel mehr gemeinsam als alle anderen Dinge, die uns spalten.«

Nur mit dieser Grundlage, aber auch klugem, wissensreichem, entschiedenem Vorgehen werden wir unseren Rechtsfrieden und Rechtsstaat gegen Rechtsextremismus und -terrorismus verteidigen – das sind die Lehren des NSU-Debakels. ■



Philipp Heinsch Sehe ich Recht?

Wer es einmal etwas genauer wissen will, was Juristinnen und Juristen wirklich bewegt, der wird unter dem Titel »Sehe ich Recht?«, dem neuen Buch von Philipp Heinsch, bestens informiert. Die Texte halten sich in Grenzen, – dafür werden über 200 Zeichnungen aus dem juristischen Alltag angeboten, die etwas mehr sagen als nur tausend Worte. In 22 Kapiteln – von Kapitel 1 »Grundlegendes« (quasi dem allgemeinen Teil) über die Kapitel »Forensik« oder »Mediation« bis hin zu Kapitel 22 »Justitia« – lässt Heinsch kaum einen Aspekt aus, mit dem Juristen täglich befasst sind, – und dies mit viel Humor und einer unterschweligen Werbung für die Vorzüge des Rechtsstaats.

Format 24 x 20, 208 Seiten, 29,90 €
ISBN 978-3-946972-28-0
Schaltzeit Verlag, Berlin
www.schaltzeitverlag.de